

Amt Geltinger Bucht
Der Amtsvorsteher**Bekanntmachung**
der Genehmigung des Bebauungsplanes
Nr. 3 "Gulde 18 - 20" der Gemeinde Stoltebüll

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 07.12.2011 den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll am 27.10.2011 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Gulde 18 – 20“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Gulde (vgl. anlg. Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.12.2011 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tag an den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 2.3, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Steinbergkirche, 23.12.2011

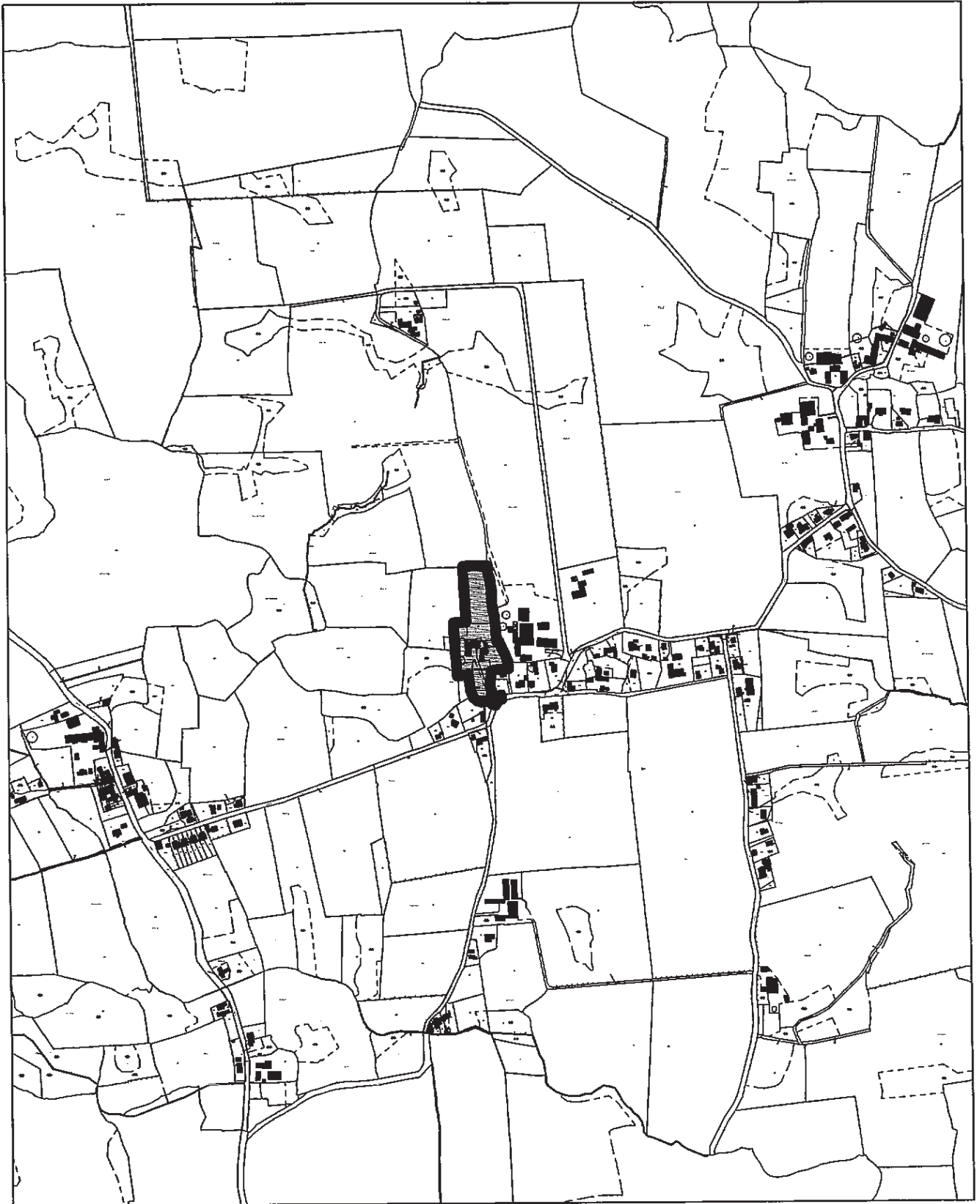
Im Auftrage



-Kirstein-

Anlage: Übersichtskarte

Gemeinde Stoltebüll: Bebauungsplan Nr. 3 "Gulde 18 - 20"



M = 1 : 10.000

Übersichtskarte

Amt Geltinger Bucht
Der Amtsvorsteher**Bekanntmachung**
der Genehmigung des Bebauungsplanes
Nr. 4 "Vogelsang 22" der Gemeinde Stoltebüll

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 12.12.2011 den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll am 27.10.2011 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Vogelsang 22“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde, direkt an der Wegegabelung der Straßen Vogelsang und Vogelsangholz (vgl. anlg. Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.12.2011 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tag an den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 2.3, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Steinbergkirche, 23.12.2011

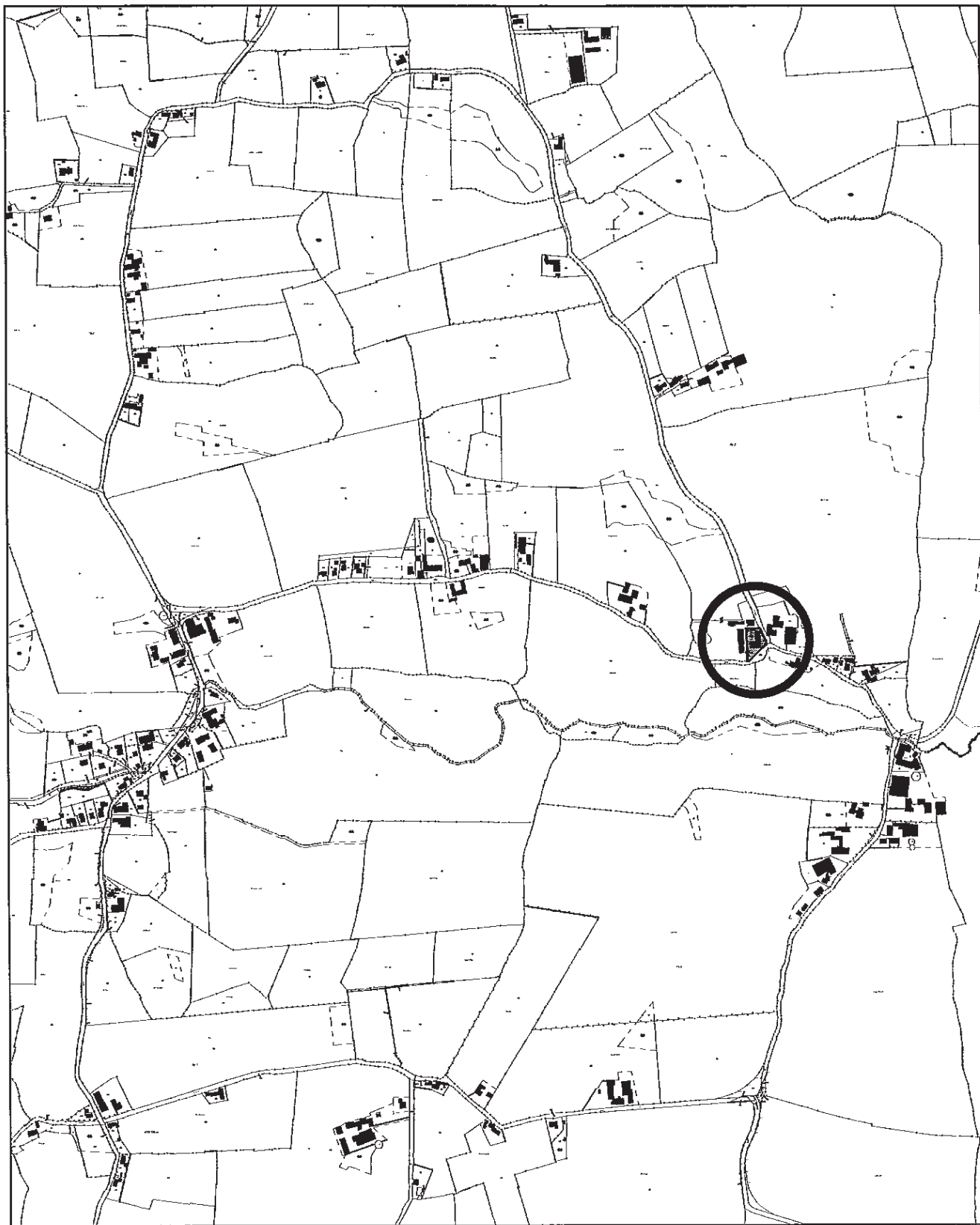
Im Auftrage



-Kirstein-

Anlage: Übersichtskarte

Gemeinde Stoltebüll: B-Plan Nr. 4 "Vogelsang 22"



M = 1 : 10.000

Übersichtskarte